

**Antrag der Arbeitsgruppen
Haushalt der Fraktionen
CDU/CSU und FDP**

Haushaltsausschuss 17. Wahlperiode				
Ausschuss- drucksache:				3095

60. Sitzung des Haushaltsausschusses am 06. Juli 2011

Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 30:

Bericht des BRH nach § 88 Abs. 2 BHO

über die Durchführung von Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen nach den §§ 23, 24 SGB V durch die Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung
- Ausschussdrucksache 17(8)3029 -

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss nimmt den Bericht des Bundesrechnungshofs zur Kenntnis.
2. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf, bei den gesetzlichen Krankenkassen auf Folgendes hinzuwirken:
 - a) Die Entscheidungsgrundlagen für die gesetzlichen Krankenkassen im Hinblick auf ein transparentes Bewilligungsverfahren bei Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen sind zeitnah, spätestens bis Ende 2011, im Sinne nachvollziehbarer und belastbarer Entscheidungen grundlegend zu verbessern. Dabei sind insbesondere
 - die "Begutachtungs-Richtlinie Vorsorge und Rehabilitation" zu überarbeiten, die Antragsvordrucke zu verbessern und zu vereinheitlichen sowie die Begutachtungs- und Leistungspraxis durch ergänzende Arbeitshilfen zu unterstützen,
 - bei den Beratungen und Arbeiten hierzu die Fachverbände wie das Müttergenesungswerk und den Bundesverband Deutscher Privatkliniken sowie geeignete Forschungsverbände laufend und eng mit einzubeziehen,

- verständliche Arbeitshilfen zum Grundsatz zu erstellen, dass eine Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme nicht voraussetzt, dass zuvor ambulante Maßnahmen ausgeschöpft wurden,
 - die Entscheidungen der Krankenkassen transparent, mit aussagekräftigen und nachvollziehbaren Begründungen zu treffen. Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sollen diesen Anforderungen entsprechen. Die Überarbeitung der Begutachtungs-Richtlinie, einheitliche Antragsvordrucke sowie ergänzende Arbeitshilfen sollen hierzu Unterstützung leisten. Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Krankenkassen zu einer individuellen nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall.
- b) Die Krankenkassen sollen sicherstellen, dass Bescheide mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Außerdem dürfen Krankenkassen nicht den Eindruck vermitteln, dass ein Widerspruchsverfahren ohne Widerspruchsbegründung oder Äußerung der Versicherten nicht fortgeführt oder eingestellt würde.
3. Der Haushaltsausschuss bittet die Bundesregierung, ihm über die getroffenen Maßnahmen bis zum 31. März 2012 schriftlich zu berichten.